Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2201

25. 08. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2133 —

Abschiebung nach Nepal

Am 13. Juni 1995 wurde ein nepalesischer Asylsuchender, dessen Asylantrag von der Außenstelle Dortmund des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt worden war, mit der Lufthansa-Maschine LH 764 aus Frankfurt über Karatschi nach Katmandu abgeschoben. Während des Fluges zog sich ein Passagier auf der Toilette eine nepalesische Polizeiuniform an und setzte sich anschließend neben den nepalesischen Flüchtling. Eine weitere Person, vermutlich ein nepalesischer Zivilpolizist, setzte sich ebenfalls dazu. Bei der Ankunft in Katmandu wurde der Flüchtling von diesen beiden Personen abgeführt. Über seinen weiteren Verbleib ist bisher nichts bekannt.

Vorbemerkung

Der geschilderte Sachverhalt kann nicht bestätigt werden. Der Bundesregierung liegen weder Hinweise auf die Durchführung von polizeilichen Maßnahmen an Bord der Lufthansa-Maschine noch auf die Unterrichtung der nepalesischen Behörden über die Abschiebung des nepalesischen Staatsangehörigen vor. Ihre Darstellung wird auch von der begleitenden Lufthansa-Crew nicht bestätigt.

1. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß nepalesische Sicherheitskräfte von der Abschiebung und dem Flugtermin Kenntnis hatten?

Siehe Vorbemerkung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. August 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wer hat die Flugtickets für den (ggf. die beiden) nepalesischen Polizisten gebucht und bezahlt?

Siehe Vorbemerkung.

3. Ist eine Zusammenarbeit deutscher Behörden (z. B. der Grenzschutzdirektion Koblenz oder anderer Stellen) mit nepalesischen Behörden im Falle von Abschiebungen generell üblich?

   Wenn ja, in welcher Form vollzieht sich diese?

   Werden dabei Personenangaben und Flugdaten von Abzuschiebenden mitgeteilt?

Nein, im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten ist jedoch in jedem Einzelfall die Kontaktierung der nepalesischen Vertretung durch die Ausländerbehörden der Länder bzw. die Grenzschutzdirektion erforderlich.

Rückführungstermine werden den nepalesischen Behörden dabei von Bundesbehörden nicht mitgeteilt.

4. Wurden in dem hier genannten Einzelfall von einer deutschen Behörde Informationen an nepalesische Stellen weitergegeben?

   Wenn ja, welche Daten wurden von welcher deutschen Behörde an welche nepalesische Stelle übermittelt?

   Warum erfolgte eine Datenübermittlung in diesem konkreten Einzelfall?

In dem genannten Fall wurden von Bundesbehörden keine Informationen an die nepalesischen Behörden gegeben. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob durch die zuständigen Ausländerbehörden eine Unterrichtung erfolgt.

5. Wie erklärt sich die Bundesregierung das spezielle Interesse der nepalesischen Behörden in diesem Fall?

Siehe Vorbemerkung.

6. Liegt diesem Interesse eventuell eine Situation zugrunde, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Anerkennung des Flüchtlings als Asylberechtigtem oder zur Feststellung von Abschiebehindernissen hätte führen können oder müssen?

Siehe Vorbemerkung.

7. Sind der Bundesregierung weitere Fälle von Verfolgungen aus Deutschland (oder ggf. aus anderen Ländern) abgeschobener Nepalesen bekannt?

Siehe Vorbemerkung. Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, die auf eine Verfolgung rückgeführter Nepalesen schließen lassen.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das weitere Schicksal des hier genannten abgeschobenen Flüchtlings vor?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, diesbezügliche Nachforschungen über das Schicksal anzustellen?

Nein. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu unterstellen, daß Personen, die nach durchgeführtem Asylverfahren nach Nepal abgeschoben werden, nach ihrer Rückkehr politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sind. Daher ist es auch nicht vorgesehen, ohne konkreten Anlaß den weiteren Aufenthalt nepalesischer Staatsangehöriger in Nepal zu überwachen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333